

**Anforderungen an Struktur und Inhalt des nach
§ 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV
vorzulegenden Berichts nebst Anhang**

Anlage Bericht

zur Festlegung der Vorgaben zur Durchführung der Datenerhebung für die Kostenprüfung
zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen
i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG für die vierte Regulierungsperiode

vom

30.06.2022

A. Allgemeine Hinweise

1 Der vom Netzbetreiber zu übermittelnde Bericht dient der Erläuterung der in den Erhebungsbögen enthaltenen Daten und der daraus übergeleiteten Kostenartenrechnung. Der Bericht muss so gehalten sein, dass er einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzt, ohne weitere Informationen die in den Erhebungsbögen dargestellte Kostenartenrechnung vollständig nachzuvollziehen.

1. In welchen Fällen ist ein gesonderter Bericht vorzulegen?

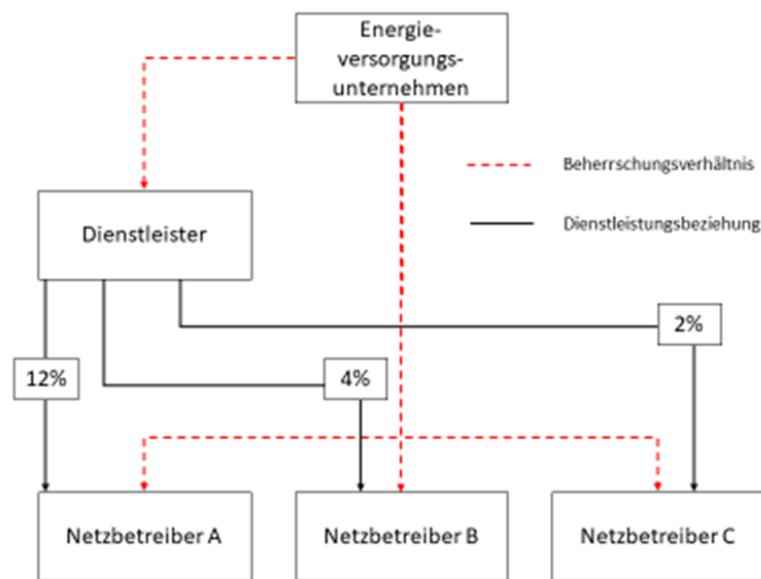
2 Zu jedem Erhebungsbogen ist ein gesonderter Bericht vorzulegen.

3 Erhebungsbögen sind jeweils gesondert für den Netzbetreiber, die nach dem Basisjahr im Wege des Vollnetzübergangs übernommene Netze und alle Verpächter bzw. Subverpächter sowie die fünf wertmäßig größten, konzernverbundenen Dienstleister des Netzbetreibers, soweit die Kosten des jeweiligen Dienstleisters fünf Prozent der angepassten Erlösobergrenze des Netzbetreibers des Kalenderjahres 2021, abzüglich der darin enthaltenen Aufwendungen für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene sowie der Aufwendungen für vermiedene Netzentgelte übersteigen, einzureichen.

4 Nimmt ein Dienstleister seinerseits Dienstleistungen von einem konzernverbundenen Subdienstleister in Anspruch, ist zunächst kein gesonderter Erhebungsbogen für den Subdienstleister vorzulegen. Die Regulierungskammer für das Saarland behält sich eine Nachforderung entsprechender Erhebungsbögen und Berichte im Einzelfall vor.

5 Darüber hinaus ist ein gesonderter Erhebungsbogen für einen konzernverbundenen Dienstleister vorzulegen, sofern ein anderer verbundener Netzbetreiber verpflichtet ist für diesen einen Erhebungsbogen abzugeben, auch wenn die vorstehende Wertschwelle für den konzernverbundenen Dienstleister bei diesen nicht überschritten wird. Unabhängig davon gilt, dass der Netzbetreiber verpflichtet ist für maximal fünf der wertmäßig größten Dienstleister Erhebungsbögen vorzulegen.

6 Dies soll nachfolgend an einem abstrakten Beispiel verdeutlicht werden:



7 In dem Beispiel wäre Netzbetreiber A verpflichtet, einen Erhebungsbogen für den konzernverbundenen Dienstleister abzugeben, da die Wertschwelle von 5% deutlich überschritten wird (12%). Somit wären auch die Netzbetreiber B und C verpflichtet für den hier aufgeführten Dienstleister gesonderte Erhebungsbögen zu übermitteln, obwohl in ihrem Falle die Wertschwelle von 5% nicht überschritten ist. Allerdings gilt auch in diesem Falle kumulativ, dass der Netzbetreiber verpflichtet ist maximal für die fünf wertmäßig größten, konzernverbundenen Dienstleister Erhebungsbögen vorzulegen.

8 Für jeden Verpächter, Subverpächter und verbundenen Dienstleister, für den ein gesonderter EHB einzureichen ist, ist ein gesonderter Bericht je Verpächter, Subverpächter und Dienstleister vorzulegen. Dieser Bericht ist ebenfalls nach den Vorgaben dieser Anlage zu erstellen. Zum Nachweis sind die Dienstleistungsverträge bzw. Pachtverträge, einschließlich etwaiger Anhänge bzw. Anlagen beizufügen. Diese Berichte sind in derselben Begründungstiefe abzufassen wie der Bericht für den Netzbetreiber sofern nachfolgend nicht ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind.

2. In welchem Umfang muss der Erhebungsbogen befüllt werden?

9 Bezogen auf den Netzbetreiber, Verpächter bzw. Subverpächter sowie die Dienstleister sind die Daten der Gewinn- und Verlustrechnungen für einen Zeitraum von 2017 bis 2021 und der Bilanzen für einen Zeitraum von 2020 und 2021 im Erhebungsbogen darzustellen. Die

Überleitungen in die Kostenartenrechnung ist im Erhebungsbogen des Netzbetreibers für die Jahre 2017 bis 2021 vorzunehmen. Einer detaillierten Erläuterung im Bericht bedarf nur die Überleitung der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2021 sowie der Bilanzen der Jahre 2020 und 2021. Die erforderlichen Nachweise sind hier ebenfalls beizufügen.

- 10 Für den Verpächter bzw. den Subverpächter sowie die Dienstleister sind nur die Gewinn- und Verlustrechnungen und Bilanzen der Jahre 2020 und 2021 im Erhebungsbogen darzustellen. Einer detaillierten Erläuterung im Bericht bedarf nur die Überleitung der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2021 sowie der Bilanzen der Jahre 2020 und 2021. Die erforderlichen Nachweise sind hier ebenfalls beizufügen.
- 11 Für den Verpächter bzw. Subverpächter und Dienstleister bzw. Subdienstleister müssen einzelne Tabellenblätter bzw. einzelne Teile von Tabellenblättern nicht befüllt werden. Welche Tabellenblätter ganz oder teilweise nicht zu befüllen sind, ergibt sich aus dem Erhebungsbogen. Die nicht zu befüllenden Zellen werden bei entsprechender Auswahl im Tabellenblatt A. ausgegraut.

3. Warum müssen die Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlüsse in diesem Verfahren übermittelt werden, auch wenn Sie bereits im Rahmen anderer Verfahren vorgelegt wurden?

- 12 Eine bereits erfolgte Vorlage der o. g. Jahresabschlüsse im Rahmen anderer Verfahren bzw. Meldepflichten gegenüber der Regulierungskammer für das Saarland entbindet die Netzbetreiber nicht von der Beibringung für dieses Verfahren. Die vollständige Übermittlung des Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlusses (nebst Prüfbericht und Ergänzungsbänden) ist erforderlich, um eine einheitliche und insbesondere vollständige Dokumentation der zu dem Verfahren übermittelten Unterlagen zu gewährleisten. Überdies werden die Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlüsse im Rahmen der Meldepflichten häufig ohne Anlagen sowie teils auch ohne Prüfbericht nebst Ergänzungsbänden übermittelt. Die Jahres- und Tätigkeitsabschlüsse liegen den Unternehmen in aller Regel ohnehin elektronisch vor, so dass sich eine mehrfache Übermittlung nicht als unverhältnismäßig darstellt.
- 13 Gemäß den zuvor getroffenen Festlegungen erstreckt sich die Verpflichtung zur elektronischen Vorlage (PDF-Format) der Jahres- und Tätigkeitsabschlüsse (nebst Prüfbericht und Ergänzungsbänden) für Verpächter und Dienstleister nur auf die Jahre 2020 und 2021. Für

den Netzbetreiber sind dagegen alle Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlüsse (nebst Prüfbericht und Ergänzungsbänden) der Jahre 2017 bis 2021 elektronisch einzureichen.

- 14 Die relevanten Abschlüsse dürften den Netzbetreibern in aller Regel elektronisch vorliegen, so dass ein allenfalls leicht erhöhter Aufwand für die erneute Übermittlung anfällt. Selbst wenn diese bereits bei anderer Gelegenheit an die Regulierungskammer für das Saarland übermittelt worden sein sollten, ist die erneute Übersendung zumutbar und verhältnismäßig. Dem gegenüber ist ein Zeitersparnis in dem Prüfungsprozess auf Seiten der Regulierungskammer aber erheblich, da diese Abschlüsse erst aufwändig gebündelt, auf Vollständigkeit geprüft und dem jeweiligen Verfahren beigezogen, ggf. nachgefordert werden müssten.

4. Nachweise

Die erforderlichen Nachweise sind elektronisch und druckreif formatiert einzureichen. Nachweise in Form von Excell-Tabellen sind möglichst im Originalformat als XLSX-Datei einzureichen. PDF-Dokumente sollten maschinell durchsuchbar sein.

B. Vorgaben zur Struktur des Berichts

- 15 Der Bericht nebst Anhang ist in der folgenden Gliederungsstruktur zu erstellen:
1. Kostenartenrechnung nach §§ 4 ff. StromNEV
 - 1.1. Erläuterung der bei der Erstellung des Sparten-/Tätigkeitsabschlusses verwendeten Schlüssel nach § 4 Abs. 4 StromNEV
 - 1.2. Erläuterungen zu den Gewinn- und Verlustrechnungen (Tabellenblätter A1.a., A1.b. B.a. und B.b.)
 - 1.3. Erläuterungen zu den Bilanzen (Tabellenblätter A2.a. und A2.b.)
 - 1.4. Erläuterungen zu den Rückstellungsspiegeln (Tabellenblatt A3.)
 - 1.5. Erläuterungen zu den Darlehensspiegeln (Tabellenblatt A4.)
 - 1.6. Erläuterungen zu den Dienstleistungskosten (Tabellenblatt B.b)
 - 1.7. Erläuterungen zum kalkulatorisch relevanten Sachanlagevermögen (Tabellenblätter B2.a. bis B2.f.)
 - 1.8. Erläuterungen zu den Baukostenzuschüssen, Netzanschlussbeiträgen und Investitionszuschüssen (Tabellenblatt B3.)
 - 1.9. Erläuterung zur Überleitung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV (Tabellenblatt C.)
 - 1.10. Erläuterungen zu weiteren Daten (Tabellenblatt D.)
 - 1.11. Erläuterungen zur Cash-Flow-Rechnung (Tabellenblatt E.)
 - 1.12. Erläuterung zu den Saldenlisten (Tabellenblätter F.a. und F.b.)
 - 1.13. Sonstige Erläuterungen (Tabellenblatt G.)
 2. Anhang
 - 2.1. Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlüsse
 - 2.2. Organigramm
 - 2.3. Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten

**C. Vorgaben zum Mindestinhalt des Berichts
nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV**

- 16 Der Bericht nebst Anhang ist in der unter Ziffer B. dieser Anlage vorgegebenen Gliederungsstruktur zu erstellen. Die erforderlichen Anhänge und Nachweise sind beizufügen.
- 17 Im Folgenden wird verbindlich der Mindestinhalt der jeweiligen Gliederungsabschnitte des Berichts nach § 28 StromNEV vorgegeben. Diese können um weitere, aus Sicht des Netzbetreibers für die Verständlichkeit und Vollständigkeit des Berichts erforderliche Darlegungen ergänzt werden; Gliederungspunkte zu denen eine Erläuterung nicht erforderlich ist, können weggelassen werden.
- 18 Die Darlegungen des Netzbetreibers müssen vollständig und wahr sein. D.h. für die Beurteilung der Kostenlage des Netzbetreibers erhebliche Tatsachen dürfen nicht weggelassen oder bewusst falsch dargestellt werden. Hat der Netzbetreiber von bestimmten Umständen keine umfassende Kenntnis oder konnte er sich diese innerhalb der Datenübermittlungsfrist nicht verschaffen, ist darauf im Bericht ausdrücklich hinzuweisen.
- 19 Der Netzbetreiber trägt die Verantwortung für die Vollständigkeit und die Richtigkeit seiner Angaben.¹ Die einzureichenden Berichte sind vom gesetzlichen Vertreter des Netzbetreibers in diesem Sinne durch Unterschrift zu bestätigen.

1. Kostenartenrechnung nach § 4 ff. StromNEV

- 20 Gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 1 StromNEV erfolgt die Bestimmung der Netzkosten ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung des im Kalenderjahr 2021 abgeschlossenen Geschäftsjahres i.S.d. § 6b Abs. 3 EnWG. Nach § 4 Abs. 2 S. 2 StromNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 StromNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 StromNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 StromNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 StromNEV unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 StromNEV zusammen (Kostenartenrechnung). Die Darstellung der Kostenartenrechnung erfordert daher zum ei-

¹ Auf die Verpflichtung des vertikal integrierten Unternehmens zur Herstellung von Transparenz aus §§ 6 Abs. 1 S. 1, 7a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 EnWG wird hingewiesen.

nen die Darlegung der Gewinn- und Verlustrechnung des im Kalenderjahr 2021 abgeschlossenen Geschäftsjahres sowie der Bilanz der in den Kalenderjahren 2020 und 2021 abgeschlossenen Geschäftsjahre und zum anderen die Überführung der externen Rechnungslegung des Netzbetreibers in die kalkulatorische Kostenrechnung.

- 21 Die Kostenartenrechnung nach Teil 2 Abschnitt 1 StromNEV erfordert die Darlegung und den Nachweis zu den Einzelpositionen der Gewinn- und Verlustrechnungen insbesondere des Jahres 2021 und der Bilanzen 2020 und 2021 des Unternehmens. Der Netzbetreiber hat die Daten der Gewinn- und Verlustrechnungen und der Bilanzen im Erhebungsbogen darzustellen und im Bericht detailliert zu erläutern. Die Abfrage der Daten der in den Kalenderjahren 2017 bis 2021 abgeschlossenen Geschäftsjahre dient zur Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Abs. 3 ARegV im Hinblick auf die Sachgerechtigkeit und Repräsentativität des Ausgangsniveaus, die mit dem Budgetgedanken der Anreizregulierung korrespondiert. Daher hat der Netzbetreiber die Daten der Gewinn- und Verlustrechnungen der Jahre 2017 – 2021 und die Bilanzen 2020 und 2021 im Erhebungsbogen darzustellen. Davon abweichend genügt für den Verpächter und Dienstleister die Darstellung und Erläuterung der Jahre 2020 und 2021.
- 22 Vom Netzbetreiber beizubringen sind daher die Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlüsse nach § 6b Abs. 1 EnWG der in den Kalenderjahren 2017 bis 2021 abgeschlossenen Geschäftsjahre in testierter Form nebst aller Anhänge, der nach § 6b Abs. 3 EnWG i.V.m. § 6b Abs. 7 EnWG für die Elektrizitätsübertragung und Elektrizitätsverteilung zu erstellenden Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nebst aller Anlagen und gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StromNEV dem vollständigen Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers nebst aller Ergänzungsbände.
- 23 Die in den Erhebungsbogen einzutragenden Werte müssen im ersten Schritt vollständig mit den Werten der testierten Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlüsse übereinstimmen; Abweichungen von den testierten Werten sind unzulässig. Etwaige aus Sicht des Netzbetreibers erforderliche Anpassungen sind zusätzlich zu den Angaben in den Tabellenblättern A1.b. und A2.b. im Bericht je Buchungssachverhalt gesondert zu erläutern und mit geeigneten Nachweisen zu versehen.
- 24 Der Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes hat nach den Entscheidungen des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 07.10.2020 (VI-3 Kart 884/19 [V] und VI-3 Kart 885/19 [V]) für die Tätigkeit „grundzuständiger Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme“ nach § 3 Abs. 4 S.2 MsbG i.V.m. § 6b EnWG einen gesonderten

Tätigkeitsabschluss zu erstellen. Neben der Erläuterung der Zuordnung der Kosten und Erlöse bzw. Erträge zur Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ ist daher gesondert zu erläutern, welche Kosten bzw. Erlöse und Erträge nach § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG auf die Tätigkeit „grundzuständiger Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme“ ausgegliedert wurden. Dies gilt für die Bilanzpositionen des Unternehmens entsprechend.

1.1. Erläuterung der bei der Erstellung des Sparten-/Tätigkeitsabschlusses verwendeten Schlüssel nach § 4 Abs. 4 StromNEV

- 25 Bei Mehrspartenunternehmen hat die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung (Tabellenblatt A1.a.) bzw. der Bilanz (Tabellenblatt A2.a.) zunächst nach Sparten (Gesamtunternehmen → Sparte) zu erfolgen. Dazu sind die Werte der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. der Bilanz des Gesamtunternehmens aufgegliedert nach Sparten anzugeben. Gesondert sind die Werte der nach Sparten aufgegliederten Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Bilanz einzutragen, die durch Schlüsselung den Sparten zugeordnet werden. Die bei der Zuordnung von Werten der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2021 und der Bilanzen der Jahre 2020 und 2021 in die Sparten und bzw. oder Tätigkeiten verwendeten Schlüssel sind zu erläutern. Darüber hinaus sind qualitative Schlüsseländerungen gegenüber dem Jahr 2016 zu erläutern. Für den Fall der zwischenzeitlichen qualitativen Änderung der Schlüssel bzw. Schlüsseländerungen in den Jahren 2017 bis 2020, bezogen auf die Gewinn- und Verlustrechnungen bedarf es nicht.
- 26 Nach der Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Bilanz nach Sparten erfolgt die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Bilanz für die Sparte Elektrizität nach den in § 6b Abs. 3 S. 1 EnWG aufgeführten Tätigkeiten sowie sonstigen Tätigkeiten in der Sparte Elektrizität (Sparte → Tätigkeit). Die dabei verwendeten Schlüssel sind ebenfalls detailliert zu beschreiben.
- 27 Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 38 EnWG sind nach § 6b Abs. 3 EnWG verpflichtet, getrennte Konten für bestimmte Tätigkeiten so zu führen, wie dies erforderlich wäre, wenn diese Tätigkeiten von rechtlich selbstständigen Unternehmen ausgeführt würden. Die Zuordnung der Gemeinkosten des gesamten Unternehmens auf die einzelnen Tätigkeiten hat nach § 4 Abs. 4 StromNEV durch eine sachgerechte Schlüsselung zu erfolgen (§ 6b Abs. 3 Satz 5 EnWG).

- 28 Werden der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ geschlüsselte Kosten oder Erlöse bzw. Erträge sowie Bilanzwerte zugeordnet, so sind die dabei verwendeten Schlüssel, einschließlich der internen Leistungsverrechnung, in einer für sachkundige Dritte nachvollziehbaren Art und Weise zu dokumentieren und vollständig zu erläutern.
- 29 Aus der Dokumentation der vorgenommenen Schlüsselung auf die Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ im Bericht muss insbesondere hervorgehen, von welchen Kostenstellen des Gesamtunternehmens Kosten der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ zugeschlüsselt wurden. Die Kostenstellen sind mit Angabe der internen Kostenstellen- bzw. Kontennummer und der Bezeichnung der Kostenstelle bzw. des Kontos darzustellen, sowie mit Hilfe einer Kurzbeschreibung der Kostenstelle bzw. des Kontos zu erläutern. Überdies sind zum Nachweis der Kontenrahmen und der darauf aufbauende Kontenplan des Unternehmens vorzulegen. Zudem ist der Kostenstellenplan des Unternehmens vorzulegen.
- 30 Auch die Schlüsselung von Kosten aus dem allgemeinen Bereich des Gesamtunternehmens zwischen den Tätigkeiten „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ und „grundzuständiger Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme“, insbesondere die Schlüsselung von Softwarekosten, sind detailliert darzulegen.
- 31 Ebenso erforderlich ist die Darlegung, welche Kosten bzw. Erlöse und Erträge auf den „Redispatch2.0.“ entfallen. Zum einen dient dies der Differenzierung der im Basisjahr insgesamt angefallenen Kosten und der Kosten, die nach Maßgabe des § 34 Abs. 15 ARegV als zulässige Erlöse in das Regulierungskonto 2021 einbezogen werden. Zusätzlich ist eine Abgrenzung der Kosten hinsichtlich der relevanten Zeiträume (01.01. bis 30.09. und 01.10. bis 31.12.2021) im Bericht erforderlich.
- 32 Der Netzbetreiber hat in Tabellenblatt F.a. die Verwendung der Schlüssel zudem auf Kontenebene gesondert darzustellen. Diese Abfrage ist erforderlich, um die Ableitung der Werte der Gewinn- und Verlustrechnung auf Kontenebene nachvollziehen zu können. Im Zusammenspiel mit den vorzulegenden Kontenrahmen, Konten- und Kostenstellenplänen kann die Zuordnung der Kosten und Erlöse bzw. Erträge so detailliert nachvollzogen werden.

1.2. Erläuterungen zu den Gewinn- und Verlustrechnungen (Tabellenblätter A1.a. und A1.b.)

- 33 In Tabellenblatt A1.a. ist die Überleitung von den Gewinn- und Verlustrechnungen 2017 bis 2021 für die Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ hin zu den kalkulatorischen Ansätzen der relevanten Kostenarten vorzunehmen und zu erläutern. Die der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ im Tätigkeits- bzw. Jahresabschluss zugeordneten Werte sind dabei zunächst unverändert und gesamthaft (d.h. ohne vorherige Hinzurechnungen, Kürzungen oder Umbuchungen) in den Erhebungsbogen zu übernehmen. Sofern möglich, hat dabei bereits eine Zuordnung in die vorgegebenen Unterpositionen zu erfolgen.
- 34 Sämtliche durch den Netzbetreiber in Tabellenblatt A1.b. vorgenommenen Hinzurechnungen oder Kürzungen sind im Bericht jeweils gesondert (je Buchungssatz) darzustellen und detailliert zu erläutern und zu begründen. Für die Beschreibung der jeweiligen Position des Erhebungsbogens genügen stichwortartige Angaben. Insofern stellen die ergänzenden Erläuterungen im Bericht gerade keine Dopplung der Darlegungserfordernisse dar. Umbuchungen (d.h. zusammenhängende Hinzurechnungen und Kürzungen) bedürfen keiner gesonderten Erläuterung, sofern die Umbuchung neutral ist und die jeweils korrespondierende Buchung im Erhebungsbogen kenntlich gemacht wurde. Eine Hinzurechnung von Planwerten ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV unzulässig. Weiterhin besteht kein Erfordernis einen konkreten Verweis auf den Bericht in den Erhebungsbogen aufzunehmen.
- 35 Im Erhebungsbogen erfolgt sodann eine automatische Übertragung der Werte der Gewinn- und Verlustrechnungen in die kalkulatorische Kosten- und Erlösrechnung. Die Übertragung ergibt sich aus den Werten der „Elektrizitätsverteilung (Netz)“, zuzüglich etwaiger Hinzurechnungen und abzüglich etwaiger Kürzungen des Netzbetreibers. Die Darstellung der Netzkosten inkl. der kalkulatorischen Kostenpositionen erfolgt nunmehr in Spalte Q des Tabellenblatts A1.a.
- 36 Die aus den Hinzurechnungen und Kürzungen resultierenden Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung für die Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ sind im Bericht gesondert, jeweils unter einer eigenen Ziffer, detailliert zu erläutern. Die Untergliederung des Berichts sollte der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Für Einzelsachverhalte dürfen Unterziffern eingefügt werden. Erläuterungen zu Positionen ohne Wertangaben und Summenpositionen sind nicht erforderlich.
- 37 Als davon-Position sind durch den Netzbetreiber in Spalte S des Tabellenblattes A1.a die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile auszuweisen. Die Daten sind für das Basisjahr 2021 in das Tabellenblatt C. einzutragen und werden automatisch im Tabellenblatt A1.

Zusammengeführt. Eine spätere Abfrage der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten und Erlöse bzw. Erträge kommt nicht in Betracht. Für die Bewertung, ob eine Besonderheit des Geschäftsjahres i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV vorliegt, ist relevant, welcher Anteil der Kosten und Erlöse bzw. Erträge auf die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile entfällt. Eine Abfrage von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile erfolgt beim Verpächter und Dienstleister nicht. Diese müssen das Tabellenblatt C. demnach auch nicht befüllen.

Verpflichtende allgemeine Erläuterungen im Bericht

- 38 Hinsichtlich aller relevanten Kostenarten (Spalten B und C in Tabellenblatt A1.a) hat der Netzbetreiber im Bericht mindestens darzulegen und nachzuweisen, ob und inwieweit die Kosten oder die Erlöse bzw. Erträge des Geschäftsjahres 2021 (a.) betriebsnotwendig und (b.) effizient sind. Darüber hinaus ist darzulegen und nachzuweisen, ob und inwieweit die Kosten des Geschäftsjahres 2021 (c.) einen periodenfremden Aufwand enthalten oder (d.) keine Besonderheit des Geschäftsjahres i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV darstellen. Dazu sind Abweichungen der Kosten des Geschäftsjahres 2021 von den durchschnittlichen Kosten der Geschäftsjahre 2017 bis 2020 detailliert zu erläutern, sofern diese Abweichung 10 Prozent überschreitet. Beispielsweise kann der Netzbetreiber hier erläutern, ob die Steigerung der Kosten in der jeweiligen Kostenart im Zusammenhang mit dem Absinken anderer Kosten in der jeweiligen Kostenart im Zusammenhang mit dem Absinken anderer Kosten oder dem Anstieg korrespondierender Erlöse bzw. Erträge zusammenhängt. Darüberhinaus kann der Netzbetreiber auch erläutern, ob und inwieweit die geltend gemachten Kostensteigerungen zukünftig wiederkehrend anfallen. Der Netzbetreiber kann an dieser Stelle auch Kostenveränderungen erläutern, die auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sind.
- 39 Soweit bei der Erfüllung des Erhebungsbogens für Verpächter bzw. Subverpächter aufwandsgleiche Kosten und Erträge geltend gemacht werden, bedürfen diese einer detaillierten Darlegung im Bericht. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Darlegung der (a.) Betriebsnotwendigkeit und (b.) Effizienz. Darüber hinaus ist ebenfalls darzulegen, ob und inwieweit die Kosten des Jahres 2021 (c.) einen periodenfremden Aufwand enthalten.
- 40 Die Regulierungskammer für das Saarland geht davon aus, dass beim Verpächter insoweit nur Aufwendungen für Konzessionsabgaben, Anlagenabgänge, Fremdkapitalzinsen, ggf. Personalkosten und einzelne sonstige betriebliche Aufwendungen anfallen. Etwaige über diese Positionen hinausgehende Kosten dürften in Fällen, in denen der Verpächter auch zugleich als Dienstleister tätig ist und ein gesonderter Erhebungsbogen für den Dienstleister vorzulegen ist, im Zweifel dem Bereich der Dienstleistungserbringung im Konzernverbund zuzuordnen und dort darzulegen sein. Anders verhält es sich hingegen in Fällen, in denen für den Dienstleister kein eigener Erhebungsbogen vorzulegen ist. Hier sollten die Aufwendungen im Zweifel dem Verpächter zugeordnet werden.

- 41 Die im Tabellenblatt B.a. aufgeführten „Sonstiges“-Positionen sind für die Jahre 2020 und 2021 einzutragen und an der entsprechenden Stelle im Bericht zu erläutern. Die zehn wertmäßig größten Einzelpositionen der Jahre 2020 und 2021 im Tabellenblatt B.a. einzutragen und detailliert im Bericht zu erläutern.
- 42 Darüber hinaus hat der Netzbetreiber im Bericht darzulegen, ob er Tätigkeiten zur Errichtung von Ladensäuleninfrastruktur für das eigene Unternehmen, für konzernverbundene Unternehmen und bzw. oder fremde Dritte im Jahr 2021 ausgeführt hat. Falls dies der Fall ist, hat er darzulegen in welcher Tätigkeit und in welcher Höhe für diese Aufwendungen, Erträge bzw. Erlöse in den Jahren 2019 bis 2021 verbucht worden sind. Sofern Kosten und Erträge bzw. Erlöse in der Tätigkeit Elektrizitätsverteilernetzbetrieb gebucht worden sind, hat der Netzbetreiber dies zu der betreffenden Kostenposition im Bericht anzugeben. Dabei ist nach Sach- und Personalaufwendungen zu unterscheiden.

1.2.1. Besondere Darlegungen zu einzelnen Kostenarten

- 43 Neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Darlegungspflichten, die alle Kostenarten betreffen, sind zu vereinzelt Kostenarten besondere, weitergehende Darlegungen erforderlich. Diese besonderen Darlegungserfordernisse können durch konkrete Rückfragen des Prüfers im Rahmen einer Vorprüfung oder im Verwaltungsverfahren ergänzt bzw. konkretisiert werden.

1.2.1.1. Sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten) (GuV Ziffer 1.20)

44 Werden in der Position „Sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)“ Erlöse geltend gemacht, so sind neben den allgemeinen Berichtspflichten die zehn wertmäßig größten Einzelpositionen der Jahre 2020 und 2021 im Tabellenblatt B.a. einzutragen und detailliert im Bericht zu erläutern.

1.2.1.2. Aktivierte Eigenleistungen (GuV Ziffer 3.)

45 Werden in dieser Position Erträge geltend gemacht, so ist neben den allgemeinen Berichtspflichten darzulegen und nachzuweisen, welche Aufwendungen in welcher Kostenart durch eine korrespondierende Ertragsposition neutralisiert werden. Zusätzlich ist im Tabellenblatt C. anzugeben, welcher Anteil der aktivierten Eigenleistungen auf aktivierte Personalzusatzkosten gem. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV entfällt. Diese Angabe ist erforderlich, um zu prüfen, ob und in welcher Höhe den im Sachanlagevermögen mitaktivierten Personalzusatzkosten kostenmindernde Erlöse bzw. Erträge als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gegenübergestellt wurden.

1.2.1.3. Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge (GuV – Ziffer 8.1.)

46 Es gelten die oben erläuterten, allgemeinen Erfordernisse. Die Regulierungskammer für das Saarland behält sich vor, im konkreten Einzelfall eine detaillierte Erläuterung der Mietkosten nachzufordern.

1.2.1.4. Versicherungen (GuV – Ziffer 8.2)

47 Es gelten die oben erläuterten, allgemeinen Erfordernisse. Die Regulierungskammer für das Saarland behält sich vor, im konkreten Einzelfall eine detaillierte Erläuterung der Versicherungskosten nachzufordern.

1.2.1.5. Rechts- und Beratungskosten (GuV – Ziffer 8.5.)

48 Werden in der Position „Rechts- und Beratungskosten“ Aufwendungen geltend gemacht, so sind neben den allgemeinen Berichtspflichten die zehn wertmäßig größten Einzelpositionen im Tabellenblatt B.a. detailliert im Bericht zu erläutern. Daneben sind die entsprechenden Rechnungen vorzulegen.

1.2.1.6. Sponsoring, Werbung, Spenden (GuV – Ziffer 8.6.)

49 Werden in dieser Position Aufwendungen geltend gemacht, so ist neben den allgemeinen Erläuterungen darzulegen, welcher Teil der Kosten auf die sogenannte aufgabenorientierte Kommunikation des Netzbetreibers entfällt (z.B. gesetzliche Veröffentlichungspflichten und Personalwerbung). Dazu hat der Netzbetreiber die einzelnen Bestandteile der Kostenart im Bericht tabellarisch darzustellen, zu erläutern und ggf. mit erforderlichen Nachweisen zu versehen.

1.2.1.7. Wertberichtigungen auf Forderungen (GuV – Ziffer 8.10. und 8.11.)

50 Die unter den Positionen „Einzelwertberichtigungen“ (8.10), „Pauschalwertberichtigungen“ (8.11) sowie „Erträge aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen (4.6.)“ erfassten Beträge sind im Bericht detailliert zu erläutern und die sachgerechte Zuordnung zum Netzbetrieb ist darzulegen.

1.3. Erläuterungen zu den Bilanzen (Tabellenblätter A2.a. und A2.b.)

51 In Tabellenblatt A2.a. der Erhebungsbögen ist die Überleitung von den Bilanzen 2020 und 2021 der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ hin zu den kalkulatorischen Ansätzen der relevanten Vermögens- und Kapitalpositionen vorzunehmen. Die der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ im Tätigkeits- bzw. Jahresabschluss zugeordneten Werte sind dabei zunächst unverändert und gesamthaft (d.h. ohne vorherige Hinzurechnungen, Kürzungen oder Umbuchungen) in den Erhebungsbogen zu übernehmen. Sofern möglich, hat dabei bereits eine Zuordnung in die vorgegebenen Unterpositionen zu erfolgen.

- 52 Hiernach ist in Tabellenblatt A2.b. eine geeignete Überleitung in die einzelnen Positionen bzw. Unterpositionen vorzunehmen. Die Zuordnung hat in allen Geschäftsjahren nach gleichen Kriterien zu erfolgen. Sämtliche Hinzurechnungen, Kürzungen oder Umbuchungen (d.h. zusammenhängende Hinzurechnungen und Kürzungen) sind jeweils gesondert (je Buchungssatz) darzustellen und detailliert zu begründen.
- 53 Im Erhebungsbogen erfolgt größtenteils eine automatische Übertragung der Werte der Bilanzen in die Tabelle B1. zur Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung und Gewerbesteuer. Die Übertragung ergibt sich aus den Werten der „Elektrizitätsverteilung (Netz)“, zuzüglich etwaiger Hinzurechnungen und abzüglich etwaiger Kürzungen des Netzbetreibers.
- 54 Der im Tabellenblatt B.1 geltend gemachte Gewerbesteuerhebesatz ist hinsichtlich seiner Herleitung darzulegen und durch Vorlage geeigneter Urkunden, z.B. Gewerbesteuer- oder Zerlegungsbescheide, nachzuweisen, wenn dieser von dem in der dritten Regulierungsperiode angegebenen Gewerbesteuerhebesatz abweicht.

1.3.1. Umlaufvermögen (Bilanz – Ziffer 2.)

- 55 Die Regulierungskammer für das Saarland erkennt ein Umlaufvermögen von maximal ein Zehntel der von der Regulierungskammer bestimmten Erlösobergrenze des Basisjahres 2021 ohne weiteren Nachweis als betriebsnotwendig an.
- 56 Der Nachweis der Betriebsnotwendigkeit weiterer liquider Mittel kann mittels einer Cash-Flow-Rechnung oder eines gleichermaßen geeigneten Nachweises erfolgen. Zur Darstellung der Cash-Flow-Rechnung kann das Tabellenblatt E. des Erhebungsbogens verwendet werden (hierzu unten Abschnitt 1.11). Ferner ist anzugeben, ob der Netzbetreiber an einem konzerninternen Finanzmanagement (Cash-Pool) teilnimmt.

1.3.2. Negative Bilanzpositionen

- 57 Sofern Bilanzpositionen negative Beträge ausweisen oder negative Beträge in eine Bilanzposition einfließen, sind diese Sachverhalte gesondert im Bericht zu schildern.

1.3.3. Ergebnisabführungsvertrag

58 Sofern ein Ergebnisabführungsvertrag besteht, ist hierauf gesondert im Bericht einzugehen. Der Vertrag ist dem Bericht beizufügen.

1.3.4. Kapitalausgleichsposten bzw. Kapitalverrechnungsposten

59 Hat der Netzbetreiber bei der Erstellung des Tätigkeitsabschlusses Kapitalverrechnungen vorgenommen, sind die der Tätigkeit Elektrizitätsverteilung zugeordneten Kapitalausgleichsposten bzw. Kapitalverrechnungsposten darzustellen und zu erläutern.

1.3.5. Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten vor Saldierungen

60 Hat der Netzbetreiber bei der Erstellung des Tätigkeitsabschlusses Saldierungen von Forderungen und Verbindlichkeiten vorgenommen, sind diese darzustellen und zu erläutern.

1.3.6. Contractual Trust Arrangements (CTA)

61 Unternehmen, die infolge eines Contractual Trust Arrangements (CTA, auch „Treuhand-Modell“) eine Saldierung von Aktiva und Passiva gem. § 246 Abs. 2 S. 2 HGB vornehmen, haben zusätzliche Angaben in Form der folgenden tabellarischen Darstellung für die Jahre 2017 bis 2021 zu machen:

	2017	2018	2019	2020	2021
Zuführung Pensionsrückstellungen (Ohne Aufzinsung) [EURO]					
Zinszuführung zu Pensionsrückstellungen [EURO]					
Erträge aus dem Deckungsvermögen für Pensionsrückstellungen [EURO]					
Zu-/Abschreibungen des Deckungsvermögens für Pensionsrückstellungen aufgrund des beizulegenden Zeitwerts [EURO]					
Bewertungsstichtag für den beizulegenden Zeitwert des Deckungsvermögens [Datum]					
Bestand der Pensionsverpflichtungen zum Bilanzstichtag [EURO]					

	2017	2018	2019	2020	2021
Bestand des Deckungsvermögens zum Bilanzstichtag [EURO]					

- 62 Im Format der voranstehenden Tabelle sind aufzuschlüsseln,
- a) die Höhe der Zuführung zu Pensionsrückstellungen ohne Aufzinsung,
 - b) die Höhe der Zinszuführung zu Pensionsrückstellungen,
 - c) die Höhe der Erträge aus dem Deckungsvermögen für Pensionsrückstellungen,
 - d) die Höhe der auf das Deckungsvermögen anfallenden Ab-/Zuschreibung aufgrund der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert,
 - e) der Bewertungsstichtag für den beizulegenden Zeitwert des Deckungsvermögens,
 - f) der Bestand der Pensionsverpflichtungen zum Bilanzstichtag,
 - g) sowie der Bestand des Deckungsvermögens zum Bilanzstichtag.
- 63 Darüber hinaus sind Angaben darüber zu machen, ob die Zu-/Abschreibungen des Deckungsvermögens für Pensionsrückstellungen aufgrund von Änderungen des beizulegenden Zeitwerts als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten angesetzt werden. Es ist bezogen auf das Jahr 2021 anzugeben, welche weiteren Konzernunternehmen an dem CTA partizipieren und welcher Anteil (in %) des CTA auf den Tätigkeitsbereich „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ bzw. auf das Gesamtunternehmen entfällt.

1.3.7. Eigenkapitalquote

64 Sofern sich für den Tätigkeitsbereich „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ eine vom Gesamtunternehmen stark abweichende Eigenkapitalquote ergibt, ist in den Bericht eine ausführliche Begründung aufzunehmen. Hierbei ist insbesondere darauf einzugehen, warum im Vergleich zum Gesamtunternehmen für den Stromnetzbetrieb eine überdurchschnittlich hohe Ausstattung mit Eigenkapital benötigt wird.

65 Die Regulierungskammer für das Saarland geht davon aus, dass Netzbetriebe regelmäßig nur eine unterdurchschnittliche Eigenkapitalquote benötigen, da es sich um einen sehr risikoarmen Wirtschaftszweig handelt. Die Einnahmen aus den Netzentgelten sind vor dem Hintergrund der monopolartigen Stellung des Netzbetreibers und der Steuerung des Entgeltsystems durch die Regulierungsbehörden typischerweise sehr konstant und planbar.

1.3.8. Schuldbeitritte und Schuldübernahmen

66 Sofern in den Geschäftsjahren 2017 bis 2021 Vereinbarungen zu Schuldbeitritten oder Schuldübernahmen getroffen wurden, sind diese im Einzelnen zu erläutern. Die jeweiligen Vertragspartner sowie deren Verhältnis zum bilanzierenden Unternehmen sind zu nennen. Diesbezüglich sind die abgeschlossenen Verträge oder Vereinbarungen vorzulegen. Eine entsprechende Berichts- und Darlegungspflicht gilt auch in den Berichten von verbundenen Dienstleistungs- oder Verpächterunternehmen eines Netzbetreibers, die einer Schuld des Netzbetreibers beigetreten sind.

1.4. Erläuterungen zu den Rückstellungsspiegeln (Tabellenblatt A3.)

67 Rückstellungen sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 StromNEV Bestandteil des Abzugskapitals und haben bei ihrer Bildung und in der Regel auch bei ihrer Auflösung erfolgsseitige Auswirkungen. Im Rahmen der Kostenprüfung ergibt sich daraus die Notwendigkeit einer detaillierten, über die Angaben im Jahresabschlussbericht hinausgehenden, Darstellung.

68 Im Tabellenblatt A3. des Erhebungsbogens sind daher die Rückstellungsspiegel der in den Kalenderjahren 2017 bis 2021 abgeschlossenen Geschäftsjahre darzustellen. Die Rückstellungsspiegel dienen der Ableitung der durch Zuführungen verursachten Aufwendungen bzw. durch Auflösungen verursachte Erträge und der vom Unternehmen in diesen Jahren

bilanzierten Rückstellungen. Verpächter und Dienstleister müssen das Tabellenblatt A3. für die Jahre 2020 und 2021 befüllen.

69 Zunächst ist der Rückstellungsspiegel des Gesamtunternehmens und anschließend der Rückstellungsspiegel der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ darzustellen. In dem Tabellenblatt A3 sind die Rückstellungen zu kategorisieren. Sofern unter der Kategorie „andere sonstige Rückstellungen“ in den Netzkosten aufwandsgleiche Kosten in Zusammenhang mit der Bildung von Rückstellungen bzw. der Zuführung zu den Rückstellungen geltend gemacht werden, ist hier die betreffende Rückstellung hinsichtlich ihres Bildungszwecks im Bericht nach § 28 StromNEV zu erläutern, sofern sich der Zweck der Rückstellungsbildung nicht ohnehin aus dem Eintrag in Spalte „Bezeichnung der Rückstellung“ selbsterklärend ergibt. Um nachvollziehen zu können, wie die entsprechenden Beträge in die Kostenartenrechnung übergeleitet wurden, ist im Rückstellungsspiegel die entsprechende Position der Gewinn- und Verlustrechnung anzugeben, wobei bis zu vier Positionen angegeben werden können.

70 Sofern Rückstellungen für das gesamte Unternehmen gebildet und indirekt einzelnen Positionen der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ zugeordnet wurden, sind jeweils die zur Anwendung gekommenen Schlüssel anzugeben und deren Herleitung, entsprechend den Vorgaben unter Ziffer 1.1. darzustellen und zu erläutern. Ebenfalls ausführlich zu erläutern sind etwaige Hinzurechnungen, Kürzungen oder Umbuchungen.

1.5. Erläuterungen zu den Darlehensspiegeln (Tabelleblatt A4.)

71 Die Abfrage des Darlehensspiegels in Tabelleblatt A.4. ist zur Prüfung der Fremdkapitalkosten der Tätigkeit Elektrizitätsverteilung (Netz) erforderlich. Die zu Grunde liegenden Darlehensverträge oder entsprechende Nachweise sind vorzuhalten und auf Nachfrage der Regulierungskammer für das Saarland im Verlauf des Verfahrens zu übermitteln.

72 Zur Beurteilung der Sachgerechtigkeit der Zuordnung des Fremdkapitals ist es notwendig, nicht nur die Daten der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“, sondern auch die Daten des Gesamtunternehmens abzufragen, da nur eine solche gesamthafte Darstellung die Beurteilung der Sachgerechtigkeit der Zuordnung ermöglicht.

1.6. Erläuterungen zu den Dienstleistungskosten (Tabelleblatt B.b.)

- 73 Das Tabellenblatt betrifft sowohl die Erfassung von vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen (Tenorziffer 4.1. der Festlegung zu § 6b EnWG) als auch fremder Dritter, die gegenüber dem Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung Dienstleistungen erbringen. Hinsichtlich der konzernverbundenen Dienstleister sind alle Dienstleistungen anzugeben – unabhängig von der Höhe der anfallenden Aufwendungen. Bezogen auf fremde Dritte ist die Abfrage auf die fünf wertmäßig größten fremden Dritten beschränkt.
- 74 Die in Tabellenblatt B.b. einzutragenden Dienstleistungsbeziehungen, die nicht in Form eines gesonderten Berichts erläutert werden (vgl. Abschnitt A.1), sind im Bericht des Netzbetreibers detailliert darzulegen. Hierbei ist ein Schwerpunkt auf die Erläuterung der Art der jeweiligen Dienstleistungsbeziehung, der Abrechnung und der Kalkulationsart zu legen. Die Regulierungskammer für das Saarland geht davon aus, dass dem Netzbetreiber diese Informationen aus den ihm vorliegenden Verträgen bekannt sind.
- 75 Weiterhin ist darauf einzugehen, ob die jeweilige Dienstleistung im Rahmen einer Ausschreibung vergeben wurde. Im Fall eines konzernverbundenen Dienstleisters ist anzugeben, ob dieser die betroffene Leistung auch anderen Unternehmen anbietet bzw. an Ausschreibungen teilgenommen hat. Zudem ist beschreiben, wie sichergestellt wird, dass die Effizienzanforderungen aus § 4 Abs. 5a StromNEV eingehalten werden (z.B. Teilnahme an Branchenvergleichen). Werden diesbezüglich Gutachten vorgelegt, ist darzulegen, wie die Leistungen im Vergleich definiert und standardisiert worden sind. Darüber hinaus sind die jeweiligen Vergleichsgruppen (teilnehmende Unternehmen) zu nennen.

1.7. Erläuterungen zum kalkulatorisch relevanten Sachanlagevermögen (Tabellenblätter B2.a. bis B2.f.)

- 76 Das Anlagevermögen ist in den Tabellenblättern B2.a. bis B2.f. des Erhebungsbogens gesondert darzustellen.

1.7.1. Netzteile des Sachanlagevermögens (Tabellenblatt B2.a.)

- 77 Dabei ist für jedes im Jahr 2016 bereits bestehende (originäre) Netzteil die durch den Netzbetreiber verwendete Netz-ID zu verwenden. Für Teile des originären Netzes, in denen abweichende Nutzungsdauern verwendet wurden, kann weiterhin eine gesonderte Netz-ID

vergeben werden. Für jeden weiteren Netzteil, der nach dem 31.12.2016 zu- bzw. abgegangen ist, ist jeweils eine gesonderte Netz-ID zu vergeben. Diese Vorgabe dient dazu, die Entwicklung des Anlagevermögens seit dem letzten Basisjahr vollständig, d.h. unter Berücksichtigung etwaiger Netzzugänge und Netzabgänge nach § 26 ARegV und sonstiger Zu- und Abgänge im Anlagevermögen, nachvollziehen zu können.

- 78 Das Tabellenblatt B2.a. ist erforderlich, um unterschiedliche Netzteile, aus denen sich das Sachanlagevermögen zusammensetzt, zu identifizieren. Die einzelnen Netzzugänge und Netzabgänge sind eindeutig inklusive der entsprechenden Ab- und Zugangsjahre zu bezeichnen. Besondere Konstellationen sind im Bericht zu erläutern; dazu zählen u.a. die Übernahme von gebrauchten Vermögensgegenständen oder die vereinzelt erfolgte Übernahme eines Straßenbeleuchtungsnetzes.

1.7.2. Kalkulatorisches Sachanlagevermögen (Tabellenblatt B2.b)

- 79 Unter dieser Ziffer des Berichts sind etwaige Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen zu erläutern. Im Falle des Ausscheidens von Anlagegütern, sei es bspw. durch Verkauf oder Verschrottung, ist detailliert anzugeben, um welche Anlagegüter es sich dabei handelt. Im Falle des Verkaufs von Anlagegütern sind Verkaufspreis, Nettoverkaufspreis (ohne Umsatzsteuer) und Restbuchwert auszuweisen, soweit der ausgewiesene Betrag nicht von untergeordneter Bedeutung ist. Überdies sind die kumulierten Abschreibungen, die Restbuchwerte zum 31.12.2020 und 31.12.2021 sowie die Abschreibungen des im Kalenderjahr 2021 abgeschlossenen Geschäftsjahres auszuweisen. Nutzungsdauerannahmen, die von der Anlage 1 StromNEV abweichen, sind ebenfalls im Bericht zu erläutern.
- 80 Im Bericht sind neben den Erläuterungen zu den vorstehenden Informationen insbesondere die Bewertungsgrundsätze bzw. Aktivierungsleitlinien des Unternehmens darzulegen und zu erläutern. Netzzugänge und Netzabgänge sind ebenfalls ausführlich darzustellen. Sind Netze oder Anlagen durch Netzkauf, Einbringung, Fusion, Rückübertragung oder vergleichbare Vorgänge in der Vergangenheit zugegangen, ist dies im Bericht aufzuführen. Es ist anzugeben, ob die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten beziehungsweise die jeweiligen kalkulatorischen Restbuchwerte mit entsprechend kürzeren Restnutzungsdauern fortgeführt wurden. Insbesondere die Übernahmen von Vermögensgegenständen des Mutterunternehmens, die in der Vergangenheit durch Dienstleistungsbeziehungen bereitgestellt wurden, sind gesondert im Bericht aufzuführen.
- 81 Zugänge zum, Abgänge vom und Umbuchungen im Sachanlagevermögen gegenüber dem Basisjahr 2016 sind im Erhebungsbogen zu erfassen und im Bericht jeweils detailliert zu erläutern.

1.7.3. Nutzungsdauerhistorie (Tabellenblatt B2.c.)

- 82 Das Tabellenblatt B2.c. erfasst für jede Netz-ID die seit Inbetriebnahme des Anlagenguts geltende Nutzungsdauerhistorie. Etwaige Besonderheiten, die die Vergangenheit betreffen und von der bisherigen Ermittlungspraxis des Nutzungsdauerverlaufs abweichen, sind im Bericht zu beschreiben.
- 83 Grundsätzlich sind Nutzungsdauerwechsel nicht zulässig. Sofern während der Jahre 2017 bis 2021 dennoch ein Wechsel der Nutzungsdauern vorgenommen wurde, ist dies darzustellen, zu erläutern und zu begründen. Sofern die angesetzte Nutzungsdauer von der im

Kapitalkostenaufschlag angesetzten Dauer abweicht, ist dies zu erläutern und zu begründen.

1.7.4. Weiteres Anlagevermögen (Tabellenblatt B2.d.)

- 84 Zur Ermittlung der jahresgenauen Abschreibungen und der Kapitalbindung des weiteren Anlagevermögens sind die Angaben in Tabellenblatt B2.d. des Erhebungsbogens erforderlich. Die in Ansatz gebrachten Vermögensgegenstände sind zu erläutern. Dabei ist sinnvoll zu aggregieren. Es ist – soweit erforderlich – darauf einzugehen, wie der Vermögensgegenstand abgeschrieben wird.
- 85 In der Handelsbilanz sind Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten – einschließlich der Bauten auf fremdem Grund und Boden – unter dem Anlagevermögen als Sachanlagen auszuweisen (§ 266 Abs. 2 A. II.1. HGB). Da der Gesetzgeber keinen gesonderten Ausweis in Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten vorschreibt, sind hier insbesondere Ausführungen bei vorgenommenen Abschreibungen erforderlich.
- 86 Der Vermögensgegenstand „Software“ darf grundsätzlich nicht im Tabellenblatt B2.d erfasst werden. Der Netzbetreiber hat - wie aus vorangegangenen Kostenprüfungen bekannt - sicherzustellen, dass der immaterielle Vermögensgegenstand „Software“ ausschließlich kalkulatorisch im Tabellenblatt B2.b erfasst wird. Dies hat er im Bericht explizit zu bestätigen.

1.7.5. Anlagenspiegel (Tabellenblatt B2.g.)

- 87 Der Anlagenspiegel des Jahres 2021 ist zu befüllen. Die Vergleichbarkeit mit den testierten Tätigkeitsabschlüssen muss gewährleistet sein, Abweichungen sind im Bericht zu erläutern.

1.7.6. Anlagenabgänge (Tabellenblatt B2.f.)

- 88 Darlegungen zu Anlagenabgängen sind nur erforderlich, sofern Kosten oder Erlöse bzw. Erträge daraus geltend gemacht werden.
- 89 Vorzeitige Anlagenabgänge aus dem kalkulatorischen Sachanlagevermögen werden im Laufe einer Regulierungsperiode nicht gesondert berücksichtigt. Der Kapitalkostenabzug stellt lediglich sicher, dass die anerkannten Anschaffungs- und Herstellungskosten aus dem

Basisjahr linear abgeschrieben werden, d.h. ein vorzeitiger Anlagenabgang wird nur einmalig im Basisjahr erfasst.

- 90 Im Bericht sind Anlagenabgänge aufgrund des Smart Meter Rollouts gesondert zu beschreiben.
- 91 Eine Abfrage von kalkulatorischen Anlagenabgängen bei Dienstleistern erfolgt nicht. Die Regulierungskammer für das Saarland geht davon aus, dass derartige Abgänge für Dienstleister nicht relevant sind.
- 92 Ebenso sind Abweichungen zwischen den im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags gem. § 10a ARegV geltend gemachten Anschaffungs- und Herstellungskosten und den im Basisjahr zu Grunde gelegten Anschaffungs- und Herstellungskosten zu erläutern.

1.8. Erläuterungen zu den Baukostenzuschüssen, Netzanschlussbeiträgen und Investitionszuschüssen (Tabellenblatt B3.)

- 93 Erhaltene Baukostenzuschüsse (im Folgenden: BKZ) einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten (im Folgenden: NAKB) und empfangener Investitionszuschüsse (im Folgenden: IZ) sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 StromNEV mit dem Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Diese BKZ sind gemäß § 9 Abs. 1 S. 3 StromNEV über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen und jährlich netzkostenmindernd anzusetzen. Dies gilt analog für NAKB und IZ.
- 94 Im Rahmen der Kostenprüfung ergibt sich daraus die Notwendigkeit einer detaillierten, über die Angaben im Jahresabschlussbericht hinausgehenden Darstellung der vom Unternehmen vereinnahmten BKZ, NAKB und IZ, um diese – sowohl bestandsseitig für die Bestimmung des Abzugskapitals als auch erfolgsseitig zur Bestimmung der sich aus deren Auflösung ergebenden kostenmindernden Erlöse – bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus angemessen berücksichtigen zu können. Dazu dient das Tabellenblatt B3. des EHB.
- 95 Über die Eintragungen im EHB hinaus sind im Bericht etwaige Abweichungen zwischen den im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags gem. § 10a ARegV und den im Basisjahr berücksichtigten BKZ, NAKB und IZ sind zu erläutern. Treuhandabreden betreffend BKZ oder NAKB sind hier ebenfalls darzustellen und zu erläutern. Insbesondere muss die handelsbilanzielle Erfassung bei Netzbetreiber und Verpächter dargelegt werden.

1.9. Erläuterung zur den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 ARegV (Tabellenblatt C.)

- 96 Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 3 EnWG, die am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen, müssen zu den dauerhaft beeinflussbaren Kostenanteilen in dem Erhebungsbogen und unter dieser Ziffer des Berichts keine Angaben machen.
- 97 Die Abfrage der in dem Erhebungsbogen abgefragten Informationen zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen in Tabellenblatt C. sowie die nachfolgenden Anforderungen an die Berichtspflichten sind für alle Netzbetreiber im sogenannten Regelverfahren notwendig, um eine sachgerechte Einordnung zur Ermittlung der Aufwandparameter als Eingangsgröße des Effizienzvergleichs vorzunehmen.
- 98 Die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenbestandteile des Basisjahres sind im Bericht detailliert zu erläutern. Dies betrifft jede einzelne Kostenart, die im Tabellenblatt C.dnbk eingetragen worden ist.
- 99 Ergänzend sind folgende besondere Verpflichtungen bei der Erstellung des Berichts zu beachten:

1.9.1. Betriebssteuern

- 100 Macht der Netzbetreiber Betriebssteuern gem. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV geltend, sind die einzelnen Steuern dem Grunde und der Höhe nach im Bericht darzulegen. Im Falle der Geltendmachung von Aufwendungen für die Stromsteuer für den Selbstverbrauch als „Versorger“ im Sinne von § 2 Nr. 1 StromStG ist zudem die Erlaubnis des Hauptzollamts gemäß § 4 Abs. 1 StromStG vorzulegen und im Bericht auf diese hinzuweisen.

1.9.2. Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen

- 101 Soweit dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen geltend gemacht werden, die vor dem in § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV genannten Stichtag (31.12.2016) abgeschlossen wurden, sind die entsprechenden Vereinbarungen dem Bericht beizufügen. In den Fällen der Arbeitnehmerüberlassung oder vergleichbaren Konstellationen sind vertragliche Vereinbarungen

beizubringen, aus welchen hervorgeht, dass vom Netzbetreiber sämtliche Kosten in Zusammenhang mit der Arbeitnehmerüberlassung oder vergleichbaren Konstellationen getragen werden. Die Abrechnungsmodalitäten sind dabei entsprechend zu erläutern und es ist auf den rechtlichen Zusammenhang zwischen der kollektiv-arbeitsrechtlichen Vereinbarung des Dritten und der Kostenverrechnung an den Netzbetreiber einzugehen. Des Weiteren ist darauf einzugehen, welche Kosten der überlassenen Arbeitnehmer vom Netzbetreiber getragen werden. Sofern im Überlassungsverhältnis die Erbringung bestimmter Leistungen vereinbart wurde, sind diese zu beschreiben.

- 102 Es ist zu bestätigen, dass die geltend gemachten Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen nicht auf gesetzlichen Regelungen beruhen. Werden in Einzelfällen Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen geltend gemacht, die über das gesetzlich geregelte Maß hinausgehen, ist hierauf explizit hinzuweisen und sind diese Vereinbarungen konkret zu beschreiben.
- 103 Macht der Netzbetreiber Kosten für Zuführungen zu Altersteilzeitrückstellungen geltend, hat er auszuweisen, ob der Betrag auch den sog. Erfüllungsrückstand beinhaltet und in welcher Höhe dieser besteht.
- 104 Die Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile aus Personalzusatzkosten auf die zu Grunde liegenden Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträge muss dem Netzbetreiber ohne weiteres möglich sein. Die Regulierungskammer für das Saarland geht davon aus, dass alle Netzbetreiber den Rechtsgrund der von ihnen getätigten Aufwendungen ohne weiteres benennen können.

1.9.3. Kosten aus Betriebs- und Personalratstätigkeit sowie Weiterbildung etc.

- 105 Werden Kosten aus der der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 ARegV) bzw. der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 ARegV) geltend gemacht, die auf einem Dienstleistungsverhältnis im Konzernverbund beruhen, sind die Inhalte der vertraglichen Vereinbarung sowie die Abrechnungsmodalitäten (Abrechnung einer Pauschale oder Abrechnung nach konkretem Aufwand) im Bericht detailliert zu beschreiben.

1.9.4. Investitionszuschüsse

106 Im Rahmen der Angabe von Auflösungen von Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV) sind auch die Auflösungen von Investitionszuschüssen anzugeben.

1.9.5. Aktivierte Eigenleistungen

107 Sofern in dem Basisjahr Eigenleistungen aktiviert wurden, ist tabellarisch darzustellen, in welcher Höhe je Kostenart diesbezüglich Kosten bei der Leistungserstellung entstanden sind. Ferner ist je Kostenart darzustellen und zu erläutern, inwiefern hierauf dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenbestandteile gem. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV entfallen, um eine doppelte Anerkennung auszuschließen. Diese Angaben sind erforderlich, um zu prüfen, ob und in welcher Höhe dem im Sachanlagevermögen mitaktivierten Personalzusatzkosten kostenmindernde Erlöse bzw. Erträge als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gegenübergestellt wurden. Soweit es sich bei dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenbestandteilen um pauschal angesetzte Schlüsselwerte handelt, genügt die Angabe der Schlüsselwerte.

1.10. Erläuterung zu weiteren Daten (Tabellenblatt D.)

1.10.1. Umfang der Datenerhebung

108 Die Abfrage im Tabellenblatt D. ist für Verpächter und Dienstleister erheblich eingeschränkt, da die aus diesen Sachverhalten resultierenden Kosten und Erlöse bzw. Erträge in aller Regel beim Netzbetreiber anfallen.

1.10.2. Daten des Messwesens 2021

109 Neben den Daten des Messwesens zum Basisjahr 2021 hat der Betreiber des Elektrizitätsverteilungsnetzes folgende ergänzende Erläuterungen einzureichen:

1.10.2.1. Ausübung des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme

110 Der Netzbetreiber hat zu bestätigen, dass der grundzuständige Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme im Basisjahr von ihm ausgeübt wurde. Falls der Netzbetreiber die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme auf ein anderes Unternehmen gemäß § 41 MsbG übertragen hat, ist der neue grundzuständige Messstellenbetreiber in dem Netzgebiet zu benennen. Wenn Erkenntnis darüber vorliegen, ob die Übertragung der Funktion nach dem Basisjahr geplant ist, so ist dies mitzuteilen.

1.10.2.2. Rolloutplanung ab dem Jahr 2021

111 Energieversorgungsunternehmen, die grundzuständige Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme sind, verfolgen für den Rollout unterschiedliche Strategien, mit sehr unterschiedlichen wirtschaftlichen Folgen. Der Netzbetreiber hat daher, falls er die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme ausübt, einen Rolloutplan für den Rollout der modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsysteme ab dem Jahr 2021 bis zum letzten Jahr der vierten Regulierungsperiode 2028 darzulegen oder als Anlage beizufügen. Es genügt, wenn der Rolloutplan, abweichend von Ziffer 1. der Festlegung, binnen zwei Monaten nach Ablauf der Datenerhebungsfrist nachgereicht wird.

112 Der Rolloutplan sollte für jedes Jahr die geplante Anzahl der modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsysteme enthalten. Darüber hinaus ist für die vergangenen Jahre die bereits tatsächliche Anzahl der im jeweiligen Kalenderjahr verbauten modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsysteme anzugeben. Diese Informationen sind erforderlich, um die Abgrenzung der nach §§ 3 Abs. 4 S. 2 und 7 Abs. 2 S. 1 MsbG auszugrenzenden Kosten zu prüfen und die aus Anlagenabgängen resultierenden Kosten und Erlöse bzw. Erträge zu prüfen.

113 Außerdem ist anzugeben, wenn mittels Einsatzes eines Kommunikationsadapters ein elektronischer Haushaltszähler zu einem intelligenten Messsystem umgerüstet wurde oder dies geplant ist. Ein solcher Kommunikationsadapter kann beispielsweise verwendet werden, um MID-Zähler (MID - Richtlinie 2004/22/EG) an ein Smart-Meter-Gateway (SMGW) anzubinden. Auch Bestandszähler, die nicht die Sicherheitsanforderungen für die Kommunikation

mit dem SMGW erfüllen, können mittels eines solchen Kommunikationsadapters dennoch verwendet werden. Die Kommunikationsadapter müssen dabei die Anforderungen der Technischen Richtlinie BSI TR 03109 sowie der PTB-A 50.8 erfüllen und entsprechend zertifiziert sein. Dies ist zu bestätigen.

1.10.2.3. IT-System für konventionellen Zähler, moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme

114 Zahlreiche Software Produkte zum EDM, zur Abrechnung und zum Zählermanagement können für beide Marktrollen verwendet werden. Die vom Netzbetreiber für die konventionellen Zähler genutzten IT-Systeme bzw. Systeme (z.B. EDM-System, Zählermanagement etc.) sind zu benennen und knapp zu beschreiben. Dabei ist zu erläutern, ob das jeweilige IT-System nur für konventionelle Zähler des Netzbetreibers oder auch für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme des grundzuständigen Messstellenbetreibers genutzt wird. Ist dies der Fall, ist zu erläutern wie die Kosten der IT-Systeme den unterschiedlichen Bereichen zugeordnet werden und wie eine entsprechende Kostentrennung sichergestellt wird. Es ist auch darzulegen, wer die Lizenzgebühren zu welchem Anteil trägt und ob diese zählpunktbezogen, mandantenbezogen oder nach einem anderen Prinzip vom Hersteller abgerechnet werden.

1.10.2.4. Übertragung von Sachanlagevermögen des Netzbetreibers an den grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme

115 Der Netzbetreiber hat im Bericht anzugeben, ob Sachanlagevermögen aus dem Bereich Elektrizitätsverteilungsnetz auf den grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme übertragen wurde. Das übertragene Sachanlagevermögen ist in den Tabellenblättern „B2.b.“ und „B2.f.“ als Anlagenabgang auszuweisen und im Bericht zu erläutern.

1.11. Erläuterungen zur Cash-Flow-Rechnung (Tabellenblatt E.)

116 Die Vorlage der „E._Cash-Flow-Rechnung“ und deren Erläuterungen stellen eine Option dar. Die Regulierungskammer für das Saarland erkennt ein Umlaufvermögen von maximal

ein Zehntel der von der Regulierungskammer bestimmten Erlösobergrenze des Basisjahres 2021 als betriebsnotwendig an.

- 117 Sofern die Option der Cash-Flow-Rechnung gewählt wird, sind folgende Erläuterungen zu beachten. Ob Umlaufvermögen zur Bedienung von Verbindlichkeiten notwendig ist, lässt sich im Ergebnis beurteilen, wenn die konkreten Mittelzu- und Mittelabflüsse dargelegt werden, d. h. aufgezeigt wird, wann und aus welchen Mitteln diese Verbindlichkeiten getilgt werden sollen. Ohne eine konkrete Gegenüberstellung der Mittelzuflüsse und des Umfangs sowie insbesondere des Fälligkeitszeitpunkts der zu erfüllenden Verbindlichkeiten können der Liquiditätsbedarf und die Finanzierungsstruktur des Netzbetreibers nicht korrekt beurteilt werden. Erforderlich ist eine dynamische Betrachtung und Darstellung des Liquiditätsbedarfs (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.11.2015, VI-3 Kart 118/14 (V)). Die Zuordnung und ggf. Schlüsselung aller Mittelzu- und Mittelabflüsse zu den verschiedenen Tätigkeiten in Mehrspartenunternehmen erfolgt ohnehin, da diese nach § 6b Abs. 3 S. 1 EnWG getrennte Konten für ihren Netzbetrieb führen.
- 118 Eine geeignete Form der Darstellung wird im Tabellenblatt „E._Cash-Flow-Rechnung“ zur Verfügung gestellt. Ein Nachweis der Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens auf anderem Wege ist nicht schon im Grundsatz ausgeschlossen. Allerdings ist eine in gleicher Weise geeignete Nachweismethode für die Regulierungskammer für das Saarland nicht ersichtlich. Die Liquiditätsrechnung kann für den Netzbetreiber, sämtliche Verpächter einschließlich Subverpächter und sämtliche Dienstleister, für welche ein Dienstleistererhebungsbogen vorgelegt werden muss, für das Basisjahr vorgelegt werden.
- 119 Zu erläutern ist das methodische Vorgehen bei der Befüllung des Tabellenblatts „E._Cash-Flow-Rechnung“. Wenn z. B. nicht auf direkt erfasste Einzahlungen und Auszahlungen zurückgegriffen wurde, ist zu erläutern, wie die zu Grunde gelegten Werte hilfsweise ermittelt wurden.
- 120 Sofern die vorgegebenen Summenformeln der letzten Spalte mit der Bezeichnung „Gesamt“ des Tabellenblatts „E._Cash-Flow-Rechnung“ überschrieben werden sollten, ist dieses Vorgehen zu begründen.
- 121 Die Cash-Flow-Rechnung enthält unter dem Gliederungspunkt 1 die Auszahlungen für laufende Geschäfte. Da sich die geltend gemachten Kosten und die korrespondierenden Auszahlungen nicht entsprechen müssen, sind Abweichungen zu erläutern. Dabei ist nicht auf

einzelne Zahlungsvorgänge abzustellen. Vielmehr sind Abweichungen sinnvoll zu aggregieren.

- 122 Des Weiteren sind insbesondere die Positionen „1.1.2.4. Sonstiges“, „1.5. Sonstiges“ und „4. Sonstige Auszahlungen“ zu erläutern.

1.12. Erläuterung zu den Saldenlisten (Tabellenblätter F.a. und F.b.)

- 123 Der Netzbetreiber hat eine Saldenliste der verwendeten Erfolgskonten der Finanzbuchhaltung inklusive der vorgenommenen Zuordnung der Kontensalden zur Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2020 in Tabellenblatt F.a. einzutragen. Weiterhin ist der unternehmensindividuelle Kontenplan in elektronischer Form zu übermitteln. Mit der Saldenliste in Verbindung mit dem Kontenplan wird dokumentiert, wie sich die Kontensalden der verwendeten Erfolgskonten auf die Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung des Erhebungsbogens verteilen. Dies ist erforderlich, um die Prüfung der Sachgerechtigkeit der Kostenzuordnung zur Tätigkeit Elektrizitätsverteilung (Netz) gemäß § 4 StromNEV dem Grunde nach durchzuführen. Dazu dient auch die im Tabellenblatt F.a. enthaltene Abfrage der verwendeten Schlüssel sowie der mit diesen Schlüsseln zugeordneten Beträge.
- 124 Die Saldenliste inklusive der vorgenommenen Zuordnung zur Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Kontenplan sind für den Netzbetreiber (Pächter) und für den Dienstleister, sofern für diese ein Erhebungsbogen einzureichen ist, für das Basisjahr vorzulegen. Das Tabellenblatt F.a. sowie der elektronische Kontenplan sind für Verpächter und Subverpächter nicht zu befüllen bzw. vorzulegen.
- 125 Soweit der Netzbetreiber zusätzliche Erläuterungen zur Saldenliste machen möchte, können diese an dieser Stelle in den Bericht aufgenommen werden.

1.13. Sonstige Erläuterungen (Tabellenblatt G.)

- 126 Diese Ziffer des Berichtes lässt Raum für sonstige Aspekte, die aus Sicht des Netzbetreibers für die Grundlagen und den Ablauf der Ermittlung der Netzkosten von Relevanz sind.
- 127 Das Tabellenblatt G. des Erhebungsbogens dient ausschließlich dazu formelle und technische Hinweise abzugeben. Sonstige inhaltliche Erläuterungen sind demgemäß ausschließlich im Bericht unter dieser Ziffer aufzunehmen, sofern diese nicht ohnehin einer der vorstehenden Ziffern zugeordnet werden können.

2. Anhang

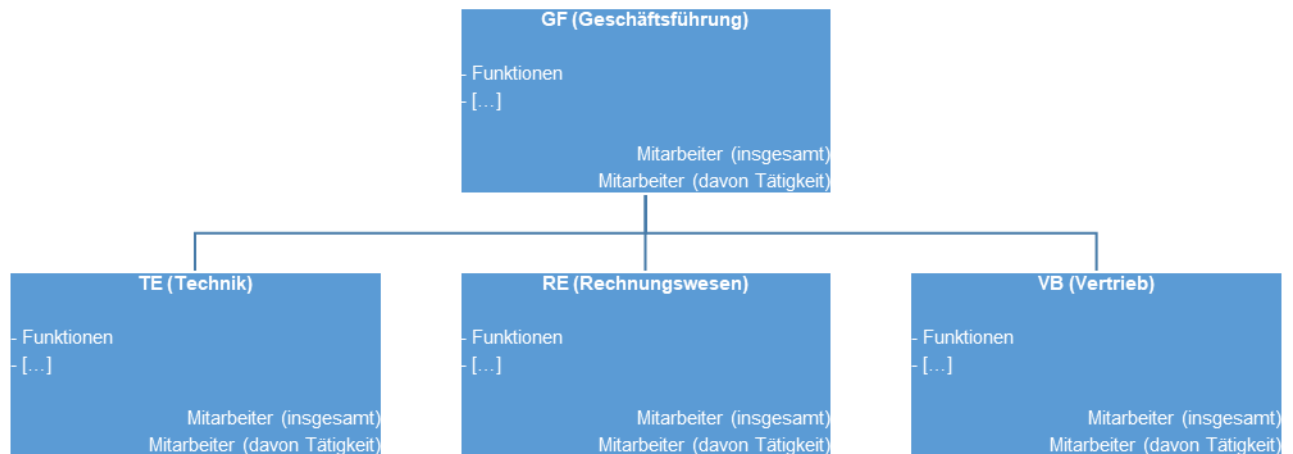
- 128 Der Anhang zum Bericht muss mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten. Die erforderlichen Nachweise sind schriftlich und in elektronischer Form (unter Verwendung eines Datenträgers, da die Regulierungskammer aktuell keinen gesicherten elektronischen Zugang der Daten gewähren kann) an die Regulierungskammer für das Saarland zu übermitteln.

2.1. Jahres- und Tätigkeitsabschlüsse

- 129 Dem Bericht sind bezogen auf den Netzbetreiber die Jahresabschlüsse und die Tätigkeitsabschlüsse nach § 6b EnWG der in den Kalenderjahren 2017 bis 2021 abgeschlossenen Geschäftsjahre, nebst aller Anlagen bzw. Anhänge, beizufügen, sofern diese noch nicht vorgelegt wurden. Die erforderlichen Nachweise sind, neben dem vollständigen Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss bzw. Tätigkeitsbericht des Basisjahres nebst allen zugehörigen Anlagen und Ergänzungsbänden, in elektronischer und schriftlicher Form zu übermitteln.
- 130 Für alle Verpächter bzw. Subverpächter und alle konzernverbundenen Dienstleister, zu denen Erhebungsbögen vorgelegt werden müssen, sind die entsprechenden Jahresabschlüsse und ggf. Tätigkeitsabschlüsse der in den Kalenderjahren 2020 und 2021 abgeschlossenen Geschäftsjahre schriftlich und elektronisch zu übermitteln.

2.2. Organigramm

- 131 Unter dieser Ziffer des Berichts nach § 28 StromNEV haben die Netzbetreiber ein Organigramm des Unternehmens (Stand: 31.12.2021 bzw. Bilanzstichtag, sofern das Geschäftsjahr nicht dem Kalenderjahr entspricht) nach dem folgenden Beispiel beizufügen und zu erläutern. Unternehmen, die im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, haben ein Organigramm des gesamten Unternehmens beizubringen. In dem Organigramm sind die Organisationseinheiten mit einer eindeutigen und die Aufgabe beschreibenden Bezeichnung zu versehen. Für jede Organisationseinheit ist die Anzahl der Mitarbeiter anzugeben. Mitarbeiter, die für mehrere Organisationseinheiten tätig sind, sind auszuweisen.



- 132 Der Netzbetreiber hat die Namen der rechtlichen Vertreter bzw. Organe (Geschäftsführer/ Vorstand), inklusive der Geschäftsverteilungszuständigkeit bei Mehrpersonenorganen zu nennen. Das Gleiche gilt für jede Organisationseinheit eines Unternehmens, welches im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden ist.
- 133 Es muss erkennbar sein, wo die verschiedenen Tätigkeiten des Unternehmens wahrgenommen werden (z. B. Regulierungsmanagement, Stelle zur Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms, Abrechnung Vertrieb, Abrechnung Netz, Recht, IT-Service, Erzeugung, Vertrieb an Letztverbraucher, Großhandel, operative Systemsteuerung, Netzentwicklungsplanung, Instandhaltung und Entstörung, Abrechnung/Rechnungswesen, Zählermanagement, Netzentgelte usw.). Ferner ist für jeden Tätigkeitsbereich die jeweilige Mitarbeiterzahl anzugeben.
- 134 Hierbei handelt es sich um Angaben, die in dieser oder ähnlicher Form aufbereitet in jedem Unternehmen vorhanden sein sollten.

2.3. Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten

- 135 Unter dieser Ziffer des Berichts nach § 28 StromNEV ist eine exakte Tätigkeitsbeschreibung der einzelnen Organisationseinheiten zu liefern. Dazu zählt auch die Angabe der Mitarbeiterzahl pro Organisationseinheit. Die Tätigkeitsbeschreibung hat alle Organisationseinheiten zu umfassen, die Tätigkeiten der Elektrizitäts- und Gasverteilung bzw. -fernleitung wahr-

nehmen. Organisationseinheiten des Unternehmens, welche ausschließlich Tätigkeiten außerhalb der Elektrizitäts- und Gasverteilung bzw. -fernleitung ausüben, müssen nicht in die Tätigkeitsbeschreibung einbezogen zu werden.

2.4. Kontenrahmen, Konten- und Kostenstellenplan

136 Zur Erläuterung der in Tabellenblatt F.a. gesondert dargestellten Schlüssel sind zum Nachweis der Kontenrahmen und der darauf aufbauende Kontenplan des Unternehmens vorzulegen. Zudem ist der Kostenstellenplan des Unternehmens vorzulegen.